

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-017
vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Ildikó Gáll-Pelcz

A7-0227/2012

Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2011)0714 – C7-0516/2011 – 2011/0314(CNS))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist mehrfach geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

Geänderter Text

(1) Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist mehrfach geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen. ***Am 19. April 2012 forderte das Europäische Parlament konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, machte auf Steuerhinterziehungen mit Hilfe hybrider Finanzinstrumente aufmerksam und forderte die Mitgliedstaaten auf, eine reibungslose Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Steuersystemen sicherzustellen, um unbeabsichtigte Nichtbesteuerungen und Steuerhinterziehung zu verhindern.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die schwer abbaubaren und beträchtlich hohen öffentlichen Defizite sind eng mit der aktuellen Sozial-, Wirtschafts- und Finanzkrise verknüpft. Gleichzeitig ist der Steuerwettbewerb unter den Mitgliedstaaten ein wichtiger Faktor, der die nachhaltige Konsolidierung der Staatshaushalte verhindert. Deshalb sollte die Kommission zügig die Einführung eines Mindestsatzes für die Körperschaftsteuer vorschlagen. Mit einem solchen Mindestsatz würde der Steuerwettbewerb verringert und mithin die Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Unternehmen gestärkt. Dadurch würde auch das Subsidiaritätsprinzip nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das geeignetste Mittel, um die genannten Belastungen und Probleme zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung innerstaatlicher und grenzübergreifender Finanzbeziehungen zu gewährleisten, besteht darin, die Steuern - unabhängig davon, ob sie an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben werden - bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in dem Mitgliedstaat, in dem diese Einkünfte anfallen, zu beseitigen; besonders notwendig ist die Beseitigung dieser Steuern bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener

(4) Das geeignetste Mittel, um die genannten Belastungen und Probleme zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung innerstaatlicher und grenzübergreifender Finanzbeziehungen zu gewährleisten, besteht darin, die Steuern – unabhängig davon, ob sie an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben werden – bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in dem Mitgliedstaat, in dem diese Einkünfte anfallen, zu beseitigen; besonders notwendig ist die Beseitigung dieser Steuern bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener

Mitgliedstaaten sowie zwischen Betriebsstätten derartiger Unternehmen.

Mitgliedstaaten sowie zwischen Betriebsstätten derartiger Unternehmen, **um für eine vereinfachte und transparentere Steuerregelung zu sorgen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es muss gewährleistet sein, dass Einkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren einmal in einem Mitgliedstaat besteuert werden und dass die mit der Richtlinie angestrebten Vorteile nur zum Tragen kommen, wenn die Einkünfte aus der Zahlung im Mitgliedstaat des empfangenden Unternehmens oder in dem Mitgliedstaat, in dem die Betriebsstätte des Empfängers belegen ist, tatsächlich einer Besteuerung unterliegen.

Geänderter Text

(5) Es muss gewährleistet sein, dass Einkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren einmal in einem Mitgliedstaat besteuert werden und dass die mit der Richtlinie angestrebten Vorteile nur zum Tragen kommen, wenn die Einkünfte aus der Zahlung im Mitgliedstaat des empfangenden Unternehmens oder in dem Mitgliedstaat, in dem die Betriebsstätte des Empfängers belegen ist, tatsächlich einer Besteuerung unterliegen, **ohne dass die Möglichkeit einer Befreiung besteht oder die Ersetzung oder Substitution durch Zahlung anderer Steuern möglich ist.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Den Mitgliedstaaten darf es ferner nicht verwehrt sein**, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von **Betrug und Missbrauch zu ergreifen.**

Geänderter Text

(12) **Überdies ist es erforderlich**, geeignete Maßnahmen **zu ergreifen, um den Mitgliedstaaten die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch nicht zu verwehren.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

(20a) Um eine reibungslose und kosteneffiziente Umsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die Unternehmen ihre Jahresabschlüsse samt allen relevanten steuerlichen Daten in eXtensible Business Reporting Language (XBRL) erstellen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

(1) In einem Mitgliedstaat angefallene Einkünfte in Form von Zinsen oder Lizenzgebühren werden von allen in diesem Mitgliedstaat darauf erhebbaren Steuern – unabhängig davon, ob sie an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben werden – befreit, sofern der Nutzungsberechtigte der Zinsen oder Lizenzgebühren ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats oder eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaats ist und in diesem anderen Mitgliedstaat für die Einkünfte aus diesen Zahlungen tatsächlich einer Besteuerung unterliegt.

(1) In einem Mitgliedstaat angefallene Einkünfte in Form von Zinsen oder Lizenzgebühren werden von allen in diesem Mitgliedstaat darauf erhebbaren Steuern – unabhängig davon, ob sie an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben werden – befreit, sofern der Nutzungsberechtigte der Zinsen oder Lizenzgebühren ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats oder eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaats ist und in diesem anderen Mitgliedstaat für die Einkünfte aus diesen Zahlungen tatsächlich einer Besteuerung ***mit einem Satz von mindestens 70 % des in den Mitgliedstaaten anwendbaren durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes*** unterliegt, ***ohne dass die Möglichkeit einer Befreiung besteht oder die Ersetzung oder Substitution durch Zahlung anderer Steuern möglich ist. Einkünfte in Form von Zinsen oder Lizenzgebühren sind in dem Mitgliedstaat, in dem sie anfallen, nicht steuerfrei, wenn die Einkünfte gemäß den nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen, denen der Nutzungsberechtigte unterliegt, aufgrund einer anderen Einstufung der Einkünfte***

(hybride Instrumente) oder einer unterschiedlichen Einstufung von Zahler und Empfänger (hybride Rechtsformen) nicht besteuert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Betriebsstätte wird nur insoweit als Zahler von Zinsen oder Lizenzgebühren behandelt, als die entsprechenden Zahlungen eine Ausgabe darstellen, die für die Zwecke der Tätigkeit der Betriebsstätte vorgenommen wurde.

Geänderter Text

(3) Eine Betriebsstätte wird nur insoweit als Zahler von Zinsen oder Lizenzgebühren behandelt, als die entsprechenden Zahlungen eine Ausgabe darstellen, die für die Zwecke der Tätigkeit der Betriebsstätte vorgenommen wurde. ***Nur eine Betriebsstätte, die ihrer Steuerpflicht nachgekommen ist, kommt in den Genuss einer Steuerbefreiung oder Steuergutschrift.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) das erste Unternehmen mindestens zu **10 %** am Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder

Geänderter Text

i) das erste Unternehmen mindestens zu **25 %** am Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) das zweite Unternehmen mindestens zu **10 %** an dem Kapital des ersten Unternehmens beteiligt ist oder

Geänderter Text

ii) das zweite Unternehmen mindestens zu **25 %** an dem Kapital des ersten Unternehmens beteiligt ist oder

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) ein drittes Unternehmen mindestens zu **10 %** an dem Kapital des ersten Unternehmens und dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist.

Geänderter Text

iii) ein drittes Unternehmen mindestens zu **25 %** an dem Kapital des ersten Unternehmens und dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Betrug und **Missbrauch**

Geänderter Text

Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und **Steuermissbrauch**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können im Fall von Transaktionen, bei denen der hauptsächliche Beweggrund oder einer der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung, die Steuerumgehung **oder der Missbrauch** ist, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können im Fall von Transaktionen, bei denen der hauptsächliche Beweggrund oder einer der hauptsächlichen Beweggründe **der Steuerbetrug**, die Steuerhinterziehung, **der Steuermissbrauch** oder die Steuerumgehung ist, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen die

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absätze 1 und 3, Artikel 2 Buchstaben c und d und Anhang I Teil A bis spätestens **1. Januar 2012** nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften und eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Rechtsvorschriften und der Richtlinie.

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absätze 1 und 3, Artikel 2 Buchstaben c und d und Anhang I Teil A bis spätestens **31. Dezember 2013** nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften und eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Rechtsvorschriften und der Richtlinie.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Unternehmen erstellen ihre Jahresabschlüsse samt allen relevanten steuerlichen Daten in eXtensible Business Reporting Language (XBRL).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Rat bis zum **31. Dezember 2016** einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie vor.

Die Kommission legt **dem Europäischen Parlament und** dem Rat bis zum **31. Dezember 2015** einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie vor.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung einzelstaatlicher oder bilateraler Bestimmungen, die über die Bestimmungen dieser Richtlinie

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung einzelstaatlicher oder bilateraler Bestimmungen, die über die Bestimmungen dieser Richtlinie

hinausgehen und die Beseitigung oder
Abschwächung der Doppelbesteuerung von
Zinsen und Lizenzgebühren bezwecken.

hinausgehen und die Beseitigung oder
Abschwächung der Doppelbesteuerung
und *Doppelnichtbesteuerung* von Zinsen
und Lizenzgebühren bezwecken.